

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

GZ: BMASGK-71100/0025-VIII/B/7/2018 Wien, am 20. November 2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

36/27

Vortrag
an den Ministerrat

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018)

Im Juni 2017 hat die Bundes-Zielsteuerungskommission den Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 (ÖSG 2017) beschlossen, der über mehrere Jahre von Bund, Ländern und Sozialversicherung neu erarbeitet und neu strukturiert wurde. Während der Entstehung des ÖSG 2017 wurden der Österreichischen Ärztekammer, der Wirtschaftskammer Österreich sowie weiteren betroffenen Interessensvertretungen gemäß § 20 Abs. 4 G-ZG die Möglichkeit zur Stellungnahme zum kompletten ÖSG-Entwurf eingeräumt. Ebenso wurde die Patientenanwaltschaft eingebunden.

Mit der vorliegenden Novelle zum Krankenanstalten und Kuranstaltengesetz wird die krankenanstaltenrechtliche Grundlage für die Umsetzung des ÖSG 2017 geschaffen.

Der Entwurf sieht weitere – und gleichzeitig vereinfachte – flexible Formen der Organisation von Spitälern vor. Anstatt herkömmlicher Abteilungen können kleinere Einheiten („reduzierte Organisationsformen“) eingerichtet werden.

Weiters können die Prozesse der Patientenversorgung mit Hilfe neuer oder zusätzlicher flexibler Betriebsformen innerbetrieblich optimiert werden.

Im Übrigen darf auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen werden.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der beiliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018), samt Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Erläuterungen wird dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Die Bundesministerin:
Mag.^a Beate HARTINGER-KLEIN